



Reglement

**für die Benutzung und Vermietung von
Räumlichkeiten und öffentlichen Plätzen
der Gemeinde Staldenried**

Die Gemeinde Staldenried erlässt für die Vermietung und Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen nachfolgendes Reglement, welches als integrierender Bestandteil jeder Benutzungsbewilligung zu Grunde liegt.

Der Einfachheit halber wird im nachfolgenden Reglement die männliche Form verwendet. Es sind alle Geschlechter gleichbedeutend angesprochen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Der Gemeinderat von Staldenried erlässt gemäss Gemeindegesetz das Reglement zur Benutzung der Mehrzweckanlage, öffentlichen Räumlichkeiten und Plätzen.

2. Zweck, Geltungsbereich

Die Mehrzweckhalle ist in erster Linie für den Schulbetrieb Staldenried bestimmt. Ausserhalb der Schulzeiten steht sie für andere Anlässe zur Verfügung.

Während den Schulferien steht die Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung, ausgenommen für Anlässe.

Der Gemeindesaal steht für Anlässe zur Verfügung.

3. Zuständigkeit

Die Nutzung der Mehrzweckanlage, öffentlichen Räumlichkeiten und Plätzen liegt in der Verantwortung des Gemeinderates Staldenried.

4. Grundsätze der Nutzung

Die Mehrzweckhalle und der Gemeindesaal dienen primär den Bedürfnissen der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen und Gruppen. Auswärtigen und privaten Personen kann eine Benutzung gestattet werden, wenn die erwähnten Gruppierungen nicht tangiert werden oder diese einverstanden sind.

Alle Vereinsaktivitäten müssen im Voraus mit anderen Vereinen abgestimmt werden, um Terminkollisionen zu vermeiden.

Bei festgestellten Doppelbelegungen sind die betroffenen Vereine angehalten, sich abzusprechen und gemeinsam eine alternative Nutzung der Räumlichkeiten zu vereinbaren.

5. Sorgfaltspflicht

Der Veranstalter ist angehalten, die Gebäude, die Einrichtungen, Mobiliar, Geräte und Geschirr mit grosser Sorgfalt zu behandeln.

Organisation

6. Bewilligung, Reservation

Gesuche zur Benutzung der Gemeinderäumlichkeiten sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Mit dem Gesuch ist der Verwaltung eine verantwortliche Person zu melden. Die Formulare für Benutzungsgesuche können über das Internet (www.staldenried.ch) bezogen werden.

Das Einholen von gesetzlichen Bewilligungen (Tageswirtepatent, Verlängerung Polizeistunde etc.) ist Sache des Veranstalters.

Reservierungen, Bewilligungen und Abrechnungen werden durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen.

7. Übergaben

Die Übernahme und Abgabe der Mehrzweckhalle sowie des Gemeindesaals sind rechtzeitig mit dem Werkhofverantwortlichen abzusprechen.

8. Einrichten und Reinigen

Das Einrichten der beanspruchten Räume ist Sache des Veranstalters, gleiches gilt für die Aufräumarbeiten. Das Einrichten und Aufräumen darf andere Veranstaltungen und den Schulbetrieb nicht stören.

Alle benutzten Räume und Einrichtungen sind im gereinigtem Zustand zurückzugeben. Auch die Umgebung muss ordentlich aufgeräumt werden. Zusätzlicher Reinigungsaufwand oder Aufräumarbeiten werden den Veranstaltern/Benutzern in Rechnung gestellt. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Veranstalter/Benutzer.

9. Küchennutzung

Die Kücheneinrichtungen sind nach Anleitung zu benutzen. Die vorhandenen Gebrauchsanweisungen sind zu konsultieren. Die Küche inkl. Inventar muss in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Veranstalter/Benutzer.

10. Rauchverbot

Das Rauchen ist in den gesamten Gemeinderäumlichkeiten untersagt.

11. Parkplätze

Parkplätze sind beim Schiessstand unterhalb der Mehrzweckhalle und beim Parkplatz Mirgga vorhanden.

12. Vorplatz der Mehrzweckanlage und dem Kirchenplatz

Das Parken von Fahrzeugen auf dem Kirchenplatz und dem Vorplatz der Mehrzweckanlage sind verboten.

Kurzfristiges Abstellen von Fahrzeugen vor der Mehrzweckhalle im Rahmen eines Zubringerdienstes, sofern dieser ausschliesslich zum Ein- oder Aussteigen von Personen oder zur Lieferung von Gütern erfolgt, ist gestattet.

Die Fahrzeuge müssen den Vorplatz unverzüglich nach dem Zubringen oder Abladen wieder verlassen.

Verstösse gegen das unerlaubte Parken auf den Vorplätzen werden mit einer Geldbusse gemäss den örtlichen Verkehrsvorschriften von CHF 100.00 geahndet.

Sicherheit, Ruhe und Ordnung

13. Die gemeldete Kontaktperson ist für die vorschriftsgemässe Benutzung der Gebäude und Räumlichkeiten der Gemeinde und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (Brandschutz usw.) verantwortlich.

Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt oder verschlossen werden.

14. Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter hat während der Dauer der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung in- und ausserhalb der Gemeinderäumlichkeiten zu sorgen. Es ist auf die Nachbarschaft entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Das Nichteinhalten der Nachtruhe kann zur sofortigen Einstellung der Veranstaltung führen.

15. Haustierverbot

In den gesamten Räumlichkeiten der Gemeinde gilt ein generelles Haustierverbot.

Kosten

16. Gebührenverordnung

Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung im Anhang, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Nutzungsreglements bildet.

Die Gebühren werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Haftung

17. Verantwortlichkeit

Allfällige Beschädigungen an den Anlagen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Veranstalter/Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für allfällige Schäden, die durch ihn oder durch Besucher an den Räumen, Einrichtungen und Geräten

verursacht wurden. Allfällige Schäden dürfen nur durch eine von der Gemeinde bestimmte Person behoben werden.

18. Schäden gegenüber Dritten

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern, Nachbarn oder Zuschauern zugefügt werden. Der Veranstalter hat für den nötigen Versicherungsschutz zu sorgen.

19. Diebstähle

Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Verantwortung ab.

Schlussbestimmungen

20. Übertretungen

Die Veranstalter/Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Reglements einzuhalten. Bei groben Verstössen kann der Gemeinderat einem Veranstalter nach vorhergehender Verwarnung vorübergehend oder dauerhaft die Benutzung der öffentlichen Räume verweigern.

21. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement mit Beschluss vom 17. Dezember 2024. Das Reglement tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Staldenried, 17. Dezember 2024

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Jürgen Brigger

Sandra Salzgeber